

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen
für die Haushaltsjahre 2017/2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird

	in 2017	in 2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	968.300	1.027.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.232.200	1.119.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-263.900	-92.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-263.900	-92.300 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	188.600	14.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-75.300	-78.300 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	863.800	923.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.029.000	917.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-165.200	5.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.800	13.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.500	5.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.700	8.500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	310.500	115.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	124.600	130.100 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	185.900	-14.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2017	in 2018	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	85.000	91.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2017	in 2018	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	263	263	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	354	354	v. H.
2. Gewerbesteuer	339	339	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2017 und 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2018.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.412.664	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.249.464	EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	2.990.264	EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	2.892.264	EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von mehr als 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 EUR oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2017/2018 wurde am 25.04.2017 mit folgender Entscheidung erteilt.

1. Gemäß § 55 KV M-V in Verbindung mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik wird der Stellenplan mit 1,00 VzÄ für das Haushaltsjahr 2017 mit Auflagen genehmigt.
2. Der Stellenplan mit 1,00 VzÄ für das Haushaltsjahr 2018 wird ausgesetzt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2018 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 25.04.2017 zurück gestellt. Daher sind die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht wirksam.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsjahr 2017/2018, hier Entscheidung zum Haushaltsjahr 2018 wurde am 26.03.2018 mit folgender Entscheidung erteilt.

1. Gemäß § 55 KV M-V in V. mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik wird der Stellenplan mit 1,0 VzÄ für das Haushaltsjahr 2018 mit Auflage genehmigt.

Altkalen, den 27.03.2018



Siegel

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2018 vom 26.03.2018 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **11.04.2018 bis 18.04.2018** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

10. April 2018

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer